

Erklärung der Fehlzeiten und zum Ausbildungsnachweis zur Vorlage im Zulassungsverfahren

Die Zurücklegung der Ausbildungszeit ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Handwerksordnung (HwO) Zulassungsvoraussetzung zur Gesellenprüfung.

Hierzu sind Fehlzeiten während der Ausbildung (außer Urlaub, Wochenenden und Feiertage) anzugeben. Bescheinigte Arbeitsunfähigkeiten zählen als Fehlzeiten.

Eine wahrheitswidrige Erklärung des Ausbildenden stellt die persönliche Eignung zur Ausbildung in Frage!

Eine wahrheitswidrige Erklärung des Auszubildenden kann zum Widerruf der Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung führen!

Die Pflicht zur Führung des Berichtsheftes/Ausbildungsnachweises besteht auch nach dem Zulassungsverfahren weiterhin. Der Auszubildende muss es seinem Ausbilder regelmäßig zur Kontrolle vorlegen. Der Ausbildende bzw. der Ausbilder ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu bestätigen.

1. Fehlzeiten während der Ausbildung

Es ergeben sich folgende Fehlzeiten:

- keine Fehlzeiten während der Ausbildung
- Ausbildung hat an insgesamt _____ Tagen nicht stattgefunden.
(Angegeben werden müssen alle Fehlzeiten über die gesamte Ausbildungszeit in der Berufsschule sowie im Betrieb inkl. Freistellungen, Krankheitstage, unentschuldigte Fehltage)

2. Auszubildender

Hiermit bestätige ich, dass die unter 1. angegebenen Fehlzeiten korrekt angegeben sind.

Name

Ort, Datum, Unterschrift

3. Ausbildender

Hiermit bestätige ich, dass die unter 1. angegebenen Fehlzeiten korrekt angegeben sind.

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel